



Der Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung
 Postfach 2964 | 55019 Mainz

Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
 Hauptstraße 116
 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

DER PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
 55118 Mainz
 Telefon 06131 967-300
 Telefax 06131 967-353
 praesident@lsjv.rlp.de
 www.lsjv.rlp.de

13.12.2024

Mein Aktenzeichen
 37-53474-08
 Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
 18.06.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail
 Lieselotte Philipps
 philipps.lieselotte@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
 0261 4041-574
 0261 4041-77574

Bewilligung einer Landeszuwendung nach dem Investitionsprogramm „Sonderprogramm Kita-Bau 2024“ „Kindertagesstätte Sausewind“, Bad Neuenahr-Ahrweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrags vom 18.06.2024 bewillige ich der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler als Träger der oben genannten Baumaßnahme im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung aus Landesmitteln in Höhe von

78.907,50 EUR

(In Buchstaben: achtundsiebzigtausendneuhundertsieben/50 Euro)

höchstens jedoch 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der Bewilligung liegen die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020 über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten (MinBl. 2020 S. 251 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 06. Februar 2024 „Sonderprogramm für den Kitabau 2024“ sowie §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO vom 20. Dezember 2002 in der jeweils geltenden Fassung (MinBl. MinBl. 2003, 22; ber. S. 324, MinBl. 2007, 668, MinBl. 2012, 410, MinBl. 2017, 340, MinBl. 2022, 266) zu Grunde.

Darüber hinaus sind die beigegeführten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände“ (ANBest-K vom 20.12.2022) Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Blinden und sehbehinderten Menschen
 werden Schriftstücke in diesem Verfahren
 auf Wunsch in einer für sie
 wahrnehmbaren Form übermittelt.





Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Durchführung von Baumaßnahmen gem. Zuwendungsantrag vom 18.06.2024 zur Platzsicherung von 41 Betreuungsplätzen in der o.g. Kindertageseinrichtung.

Laut unbefristeter Betriebserlaubnis vom 31.05.2022 sind in der o.g. Einrichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung 41 Plätze eingerichtet, davon 5 Plätze für Kinder unter 2 Jahren und 36 Plätze für Kinder über 2 Jahren.

Mit dieser Maßnahme, die der Verbesserung der bedarfsgerechten Betreuung dient, werden in der Einrichtung Kindertagesstätte "Sausewind", Bad Neuenahr-Ahrweiler gem. Nr. 2.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 06. Februar 2024 „Sonderprogramm für den Kitabau 2024“ 41 Plätze gesichert, davon 5 Plätze für Kinder unter 2 Jahren und 36 Plätze für Kinder über 2 Jahren.

Die geförderten Plätze sind im aktuellen Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten.

Art und Umfang der Baumaßnahme ergeben sich aus den Planungsunterlagen, die Bestandteil des Förderantrags sind. Die Fördermittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Realisierung der bewilligten Maßnahme bestimmt. Die bewilligte Zuwendung ist unverzüglich dem Verwendungszweck zuzuführen.

Der beigelegte Kosten- und Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides.

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ausgezahlt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids.

Ich freue mich, mit dieser Zuwendung zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz beitragen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, - Landesjugendamt -, Baedekerstraße 2-20, 56073 Koblenz schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Die elektronische Form wird gewährt, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Senden Sie den Widerspruch über die virtuelle Poststelle des Landes Rheinland-Pfalz (<https://nutzerkonto.service.rlp.de>).





Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Michael Scharping

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen v. 16.06.2003





Anlage zum Bewilligungsbescheid vom 13.12.2024 für Kindertagesstätte "Sausewind", Bad Neuenahr-Ahrweiler

1. Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 101.075,00 Euro.
Die zuwendungsfähigen Kosten werden auf 87.675,00 Euro festgesetzt.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

- | | | |
|----|---------------------|---------------------|
| a) | 22.167,50 € | Eigenmittel |
| b) | 78.907,50 € | Landesförderung |
| | 101.075,00 € | Gesamtbetrag |

2. Zweckbindung

Die für die geförderte Maßnahme gewährten Fördermittel sind 20 Jahre für den Verwendungszweck gebunden.

Wenn in der Zeit der Zweckbindung die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nicht mehr gewährleistet ist, ist dies dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unverzüglich mitzuteilen. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

3. Beginn und Ende der Maßnahme

Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2024. Nach Ihrer Mitteilung vom 10.09.2024 soll mit der Maßnahme am 01.01.2025 begonnen werden. Die Maßnahme ist bis zum 31.10.2025 abzuschließen. Ist der Beginn der Bauarbeiten zum angegebenen Maßnahmebeginn nicht möglich, ist dies unverzüglich seitens des Antragstellers gegenüber der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und sind die Gründe hierfür darzulegen. Ebenso sind weitere Bauverzögerungen unverzüglich anzuzeigen.

4. Baufortschrittsanzeige und Verwendungsnachweis

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass die Fördermittel sukzessive nach Baufortschritt im Vorfeld der Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, jedoch spätestens bis 30.11.2025 in Höhe von bis zu 90 Prozent abzurufen sind.

Der baufachlich geprüfte Verwendungsnachweis ist dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, - Landesjugendamt -, Baedekerstr. 2 – 20, 56073 Koblenz abweichend von Ziffer 7.1 der ANBest-K **bis spätestens 30.04.2026** über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen.





Anlage zum Bewilligungsbescheid vom 13.12.2024 für Kindertagesstätte "Sausewind", Bad Neuenahr-Ahrweiler

Die Formulare für den Mittelabruf (Baufortschrittsanzeige) sowie für den Verwendungsnachweis stehen Ihnen zum download auf der homepage <https://kitabau.rlp.de> zur Verfügung.

5. Durchführung der Baumaßnahme

Aufträge dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden.

Bei der Vergabe von Aufträgen gelten die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20.12.2022 (MinBl. 2022, 266) normierten Vorgaben.

Für nicht kommunale Empfänger finden die Regelungen der ANBest-P, Teil I/ Anlage 3 zu § 44 LHO (Fassung vom 20.12.2022), Anwendung.

Für kommunale Zuwendungsempfänger verweist Ziffer 3.1. der ANBest-K auf die Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen. Die Kommune ist unabhängig vom Zuwendungsbescheid des Landes bereits vergaberechtlich gebunden und muss wie ein öffentlicher Auftraggeber agieren.

Nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung und der VV „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. 2021, S. 91) sind die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Liefer- und Dienstleistungen bzw. für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.

Auf das beigefügte Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 –FM O 1080-4524- (MinBl. 2003 S. 374) über förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (neu: Unterschwellenvergabeordnung UgVO) wird hingewiesen.

Werden für die bewilligten Maßnahmen andere öffentliche Mittel bewilligt, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies unverzüglich gegenüber der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet unverzüglich und unaufgefordert alle nachträglichen Änderungen von Tatsachen schriftlich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblich waren.





Anlage zum Bewilligungsbescheid vom 13.12.2024 für Kindertagesstätte "Sausewind", Bad Neuenahr-Ahrweiler

Für Investitionsmaßnahmen sind die polizei- und ordnungsrechtlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Rheinland-Pfalz sowie die anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

Die geltende Rechtslage ist bei allen Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Aufträge erteilt, reicht es grundsätzlich aus, wenn der Zuwendungsempfänger den Auftragnehmer verpflichtet keine illegal Beschäftigten einzusetzen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen des bezuschussten Projekts die Vorgaben der Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 6. April 2010 zur Nichtberücksichtigung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Staatsanzeiger Nr. 12/Seite 518 vom 19. April 2010) zu beachten.

6. Hinweise auf die Förderung

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in einer angemessenen Außendarstellung auf die Förderung des Landes Rheinland-Pfalz hinzuweisen.

Bei der durch das Land geförderten Baumaßnahme ist auf Bauschildern und Publikationen ein Hinweis zum fördernden Ministerium aufzunehmen.

Wenn möglich ist das Logo des Ministeriums für Bildung zu nutzen, das begleitet wird von dem Passus: "gefördert vom:". Das Logo des BM, hierzu gehört auch der weiße Hintergrund, darf nicht verändert werden. Es darf in der Größe entsprechend dem genutzten Medium oder der Vorlage seiner Größe nach angepasst werden.

